

Bebauungsplan Nr. 7 A "Zentrum", 5. Änderung in der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber/in

Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. U. Lukoschus
Landschaftsplanung
Elmshorn, den 07.01.2014



Ingenieurgesellschaft
Reese + Wulff GmbH

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121 · 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\13082\Landschaftsplanung\5_Genehmigung\Endfassung_140107\140107_LFB_B7a_EB_140310.doc

1	Veranlassung	2
1.1	Art des Vorhabens und Festsetzungen	2
1.2	Lage und Abgrenzung	2
1.3	Vorhandene Planung	2
1.4	Rechtliche Grundlagen	3
2	Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	4
2.1	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	4
2.2	Schutzgut Boden und Grundwasser	8
2.3	Schutzgüter Oberflächenwasser, Klima, Luft und Landschaftsbild	8
3	Belange des Artenschutzes	9
3.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	Potenzialanalyse	9
3.3	Avifauna	9
3.4	Fledermäuse	10
3.5	Auswirkungen der Planung / Analyse möglicher Konflikte mit § 44 BNatSchG	10
3.5.1	Avifauna	10
3.5.2	Fledermäuse	11
4	Entwicklungskonzept	11
4.1	Eingriff/ Ausgleich	11
4.2	Pflanzvorschläge	12
4.3	Vorschläge zu textlichen Festsetzungen	13
4.4	Landschaftsplanerische Hinweise	13

1 Veranlassung

1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Zentrum" strebt die Stadt Kaltenkirchen an, die rechtlichen Voraussetzungen für die optimale Ausnutzung der Grundstücke für ein konkretes Bauprojekt an der Friedensstraße zu schaffen. Es ist geplant, zwei neue drei- und viergeschossige Mehrfamilienhäuser nebst zugehörigen Stellplatzanlagen zu errichten. Die Erdgeschosse sollen auch gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stehen. Dazu ist eine Anpassung der Baugrenzen und der grünordnerischen Festsetzungen notwendig. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den erhaltenswürdigen Bäumen.

In den neuen Festsetzungen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. §16 BauNVO wird auf IV erhöht.
- Es werden Höchstmaße zu Traufhöhe und Firsthöhe eingeführt.
- Die Festsetzung öffentlicher Parkflächen entfällt im Geltungsbereich.
- Zum Erhalt festgesetzt werden vier der fünf Bäume am Jungfernstieg.
- Es sind 3 großkronige Bäume entlang der Friedenstraße und je 8 Stellplätze ein großkroniger Baum auf den Stellplatzanlagen anzupflanzen.

1.2 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil Kaltenkirchens, am Nordwestrand des Zentrums. Der rechtskräftige Bebauungsplan (3. Änderung, am 16.02.1993 in Kraft getreten) sieht für den Änderungsbereich eine Nutzung als Mischgebiet mit der GRZ von 0,6 vor. Genutzt wird er derzeit größtenteils als unbefestigter Sand-Parkplatz. Im Westen befinden sich ein Privatgrundstück mit Haus und Garten und ein mit Schotter befestigter Parkplatz.

Im Westen und Norden wird das Plangebiet durch die Friedenstraße (L 234) begrenzt, im Osten und Süden sowie jenseits der Friedenstraße schließen sich Mischgebietsnutzungen mit Gewerbe- und Wohngebäuden und den dazugehörigen Gartenanlagen an. Der Geltungsbereich der B-Plan-Änderung erstreckt sich über die Flurstücke 191/10, 375, 191/9, 203/47, 203/2, 204/6 und 337/15 der Flur 23 in der Gemarkung Kaltenkirchen.

1.3 Vorhandene Planung

Die Stadt Kaltenkirchen hat im Jahr 1983 den Bebauungsplan Nr. 7A "Zentrum" aufgestellt, um Flächen für Mischgebietsnutzungen auszuweisen. Darin wurden die drei Sommerlinden und die Stiel-Eiche an der Friedenstraße (vgl. Baum-Nr. 1-3 und 4 in Abbildung 2) sowie einige anzupflanzende Bäume und Sträucher festgesetzt. In der 3. Änderung des B-Plan wurde die Festsetzung "Bäume zu erhalten" um zehn Stiel-Eichen am Jungfernstieg sowie eine Hänge-Birke an der Friedenstraße und zwei erhaltenswerte Bäume am Südwestrand des heutigen

Änderungsbereiches ergänzt. Die sonstigen Festsetzungen sind der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1 Auszug B-Plan Nr. 7a, 3. Änderung (o. Maßstab)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes wird auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, wodurch gem. § 13 (3) auf die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. Abs. 8 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und es ist zu überprüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange des § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder ob gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) betroffen sind.

Im Folgenden werden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zusammengestellt.

Fachplanungen

Festlegungen zum Untersuchungsgebiet werden in den folgenden Planwerken getroffen:

- Gemäß **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I, Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) liegt der Untersuchungsbereich im Randbereich eines geplanten Wasserschutzgebietes.
- Laut **Regionalplan** (1998) liegt der Geltungsbereich im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralortes Kaltenkirchen.
- Im **Landschaftsplan** (2004) sind für den Untersuchungsbereich Gebäude-/ Siedlungsflächen angegeben. Im Entwicklungsplan sind die Flächen als gemischte Bauflächen ausgewiesen.
- Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Kaltenkirchen (1999) sieht für den Planungsbereich eine gemischte Baufläche vor.

Schutzgebiete und -objekte

Weder im Planungsbereich, noch in der Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden sich Landschafts-, Natur- oder ausgewiesene Wasserschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, wie z.B. Knicks, sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

2 Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

2.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Biotoptypen und Einzelbäume im Änderungsbereich und im unmittelbar angrenzenden Umfeld wurden im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 08.Juli und 19. Juli 2013 aufgenommen.

Die überplante Fläche weist in ihrem jetzigen Zustand unterschiedliche Biotoptypen auf (vgl. Abbildung 1):

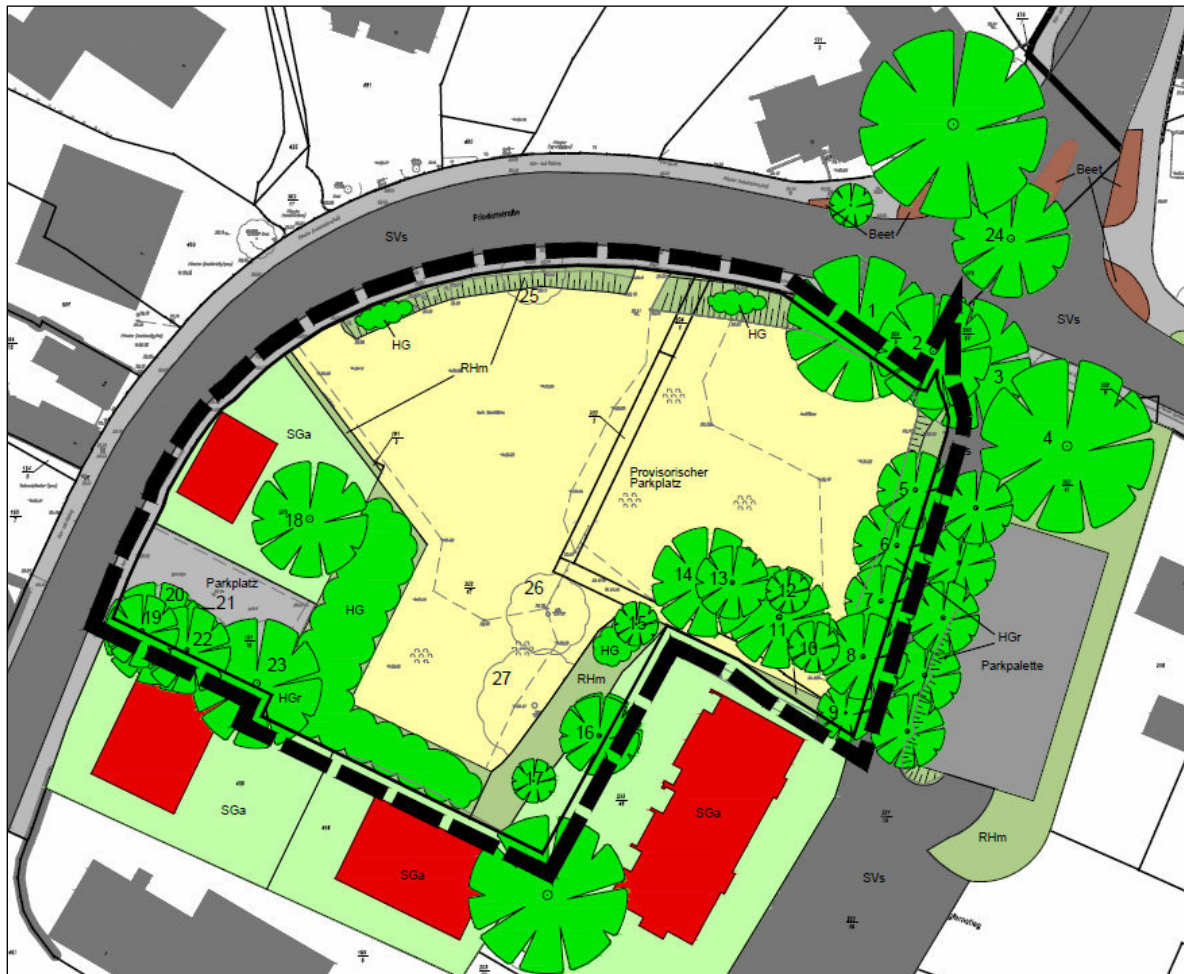


Abbildung 2 Lageplan – Bestand- (o. Maßstab)

Der Großteil der Fläche nimmt einen mit Geotextil und Sand/Kies hergerichteten **provisorischen Parkplatz** ein, der im Frühjahr 2013 eingerichtet wurde und als Ausweichparkplatz für die im Zentrum sich derzeit in Sanierung befindliche Parkpalette eingerichtet wurde. Im Zuge der Herstellung der Parkplatzflächen wurden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg bereits im Winter drei Einzelbäume und zwei Gehölze beseitigt.

In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich unterschiedlich große Flächen, die dem Biotoptyp **(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)** zuzuordnen sind. Es kommen hoch aufwachsende Gräser wie Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie Weißklee (*Trifolium repens*), Hasenklee (*Trifolium arvense*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinalis agg.*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*). Als typische Arten ruderaler Standorte sind auch einige der Arten Quecke (*Elytrigia repens*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vertreten. Zum Teil kommt junger Gehölzbewuchs aus Hundsrose (*Rosa canina*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auf.

Ebenfalls an den Rändern des Änderungsbereiches befinden sich **Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen (HG)** unterschiedlicher Ausstattung und Größe. Das im Nordwesten gelegene Gehölz an der Friedensstraße besteht aus 15-20 Jahre Bäumen und Sträuchern der Arten Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*). Die zwei weiteren Gehölze an der Friedensstraße bestehen zum einen aus Europäischem Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*) und Gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*) und zum anderen nur aus Gemeinem Flieder.

Das Gehölz am "Jungfernstieg" und der Südostzufahrt der Fläche setzt sich aus den Arten Hundsrose (*Rosa canina*), Großblättrige Berberitze (*Berberis julianae*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Heckenmyrthe 'Maigrün' (*Lonicera nitida 'Maigrün'*), Gewöhnliche Moahonie (*Mohonia aquifolium*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und jungem Aufwuchs von Berg- und Spitzahorn zusammen. Überragt werden die Sträucher und Bodendecker am Jungfernstieg von vier Stiel-Eichen als hochstämmigen Straßenbäumen und an der Parkplatz-Zufahrt von Sal-Weide (*Salix caprea spec.*), Hänge-Birke, Berg-Ahorn und Spitz-Ahorn.

Das kleine Gehölz an der Südostecke zum Nachbargrundstück "Jungfernstieg 6-8" wird von einer Eberesche (*Sorbus aucuparia*), einem Europäischen Pfeifenstrauch, Gewöhnlicher Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Niedriger Kranzspiere 'Crispa' (*Stephanandra incisa 'Crispa'*) und Aufwuchs der Hasel gebildet.

Das Gehölz am Südwestrand des provisorischen Parkplatzes setzt sich aus den Arten Hänge-Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit Austrieben von Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Roter Johannisbeere (*Ribes rubrum*) im Unterholz zusammen.

Die Straße "Jungfernstieg" wird von zwei **Baumreihen (HGr)** aus Stiel-Eichen begleitet, während sich die Baumreihe am Schotter-Parkplatz in der Südwestecke des Änderungsbereiches aus Exemplaren des Berg-Ahorn und des Spitz-Ahorn besteht. An verschiedenen Stellen des Untersuchungsraumes stehen weitere **Einzelbäume (HGb)**. Die Bäume werden in der Tabelle 1 detailliert beschrieben.

Tabelle 1 Baumbestandsliste

Plan-Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Anzahl Stämme	Höhe [m]	Kronendurchmesser [m]	Stammdurchmesser [m]	Stammumfang * Wert errechnet	Baumzustand 0-4	Ortsbildprägend	Anmerkungen
1	Tilia platyphyllus	Sommer-Linde	1	32	18	0,80	2,51	0	X	Totholz > 3 cm, Schädlingsbefall, einseitige Versiegelung
2	Tilia platyphyllus	Sommer-Linde	1	32	15	0,64	2,01	0	X	Totholz > 10 cm, Schädlingsbefall, einseitige Versiegelung
3	Tilia platyphyllus	Sommer-Linde	1	32	15	0,62	1,95	0	X	Faulhöhlung in Astungswunde, Totholz > 3 cm, Schädlingsbefall, Einpflasterung
4	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	25	28	1,00	3,14	0	X	Totholz > 10 cm, Baumhöhlen, Astrisse
5	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	20	10	0,30	0,94	1		Totholz > 3 cm, einseitige Versiegelung
6	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	20	10	0,32	1,01	1		Totholz > 3 cm, einseitige Versiegelung (Pflaster)
7	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	20	10	0,30	0,94	1		Totholz > 5 cm, einseitige Versiegelung
8	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	20	10	0,34	1,07	1		Totholz > 5 cm, zweiseitige Versiegelung
9	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	20	10	0,30	0,94	1		Totholz > 3 cm, einseitige Versiegelung
10	Salix caprea spec.	Sal-Weide	1	16	7	0,30	0,94	1		Schrägstand, Totholz > 3 cm
11	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	2	25	14	0,30	0,94	0		Totholz > 3 cm, Schädlingsbefall, 2. StD 0,20
12	Betula pendula	Hänge-Birke	1	22	6	0,31	0,97	2		Totholz > 5 cm
13	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	4	25	10	0,17	0,53			Weitere Stämme StD 0,15, 0,14, 0,14
14	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	25	15	0,35	1,10	1		Anfahrsschaden mit Faulherd, Astausbrüche, Totholz > 3 cm
15	Sorbus aucuparia	Eberesche	1	14	5	0,15	0,47	1		
16	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	22	9	0,30	0,94	0		Totholz > 3 cm, Schädlingsbefall, 2. Stamm StD 0,28
17	Prunus avium	Süßkirsche	1	8	5	0,15	0,47	2		Einseitige Krone
18	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1	24	18	0,60	1,88	0	X	einseitige Versiegelung, Schädlingsbefall
19	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	16	15	0,26	0,82	3		Leittrieb abgestorben, Totholz > 3 cm, einseitige Versiegelung
20	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	5	30	20	0,40	1,26	1	X	Totholz > 3 cm, Weitere Stämme StD 0,40, 0,35, 0,30, 0,30
21	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1	30	14	0,45	1,41	1		Totholz > 3 cm, Schädlingsbefall, einseitige Versiegelung (Gebäude)
22	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	30	14	0,34	1,07	1		Totholz > 5 cm, Schädlingsbefall, einseitige Versiegelung (Gebäude)
23	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	32	18	0,55	1,73		X	Totholz > 5 cm, Schädlingsbefall, einseitige Versiegelung
24	Quercus robur	Stiel-Eiche	1	24	18	0,85	2,67	2	X	Totholz > 3 cm, Schädlingsbefall, Einpfl.
25	gefällt									
26	gefällt									
27	gefällt									

0-4 Baumzustand gem. der Empfehlung für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt des GALK Arbeitskreises, 2002

Während sich südwestlich **Gärten (SGa)** an den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung anschließen, wird er im Nordwesten, Norden und Osten von den **Straßenverkehrsflächen (SVs)** der Friedenstraße und des Jungfernstiegs begrenzt. Der westliche Teil der Vorhabensfläche wird derzeit von einem gemischt genutzten Gebäude mit zugehörigen Nebenanlagen und Garten sowie einer befestigten Parkplatz aus Schotter eingenommen.

Bewertung

Die Fläche des Plangebietes und seine direkte Umgebung besitzen aufgrund der spärlichen Biotop-Ausstattung und des räumlichen Zusammenhangs mit dem innerstädtischen Bereich Kaltenkirchens **keine besondere Bedeutung** für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Flächen im Änderungsbereich besitzen eine **allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**.

2.2 Schutzgut Boden und Grundwasser

Die geologischen Gegebenheiten sind gemäß Landschaftsplan bzw. Karte „Geologie“ des Geologischen Landesamtes als wartheeiszeitlicher Sander über saaleeiszeitlichem Geschiebelehm angegeben. Die Reliefformung ist schwach ausgeprägt.

Der vorhandene Boden ist im Geltungsbereich als Eisenhumuspodsol (Pn 1) über Fein- bis Mittelsand anzusprechen.

Eisenhumuspodsol (Pn 1)

Boden aus Fein- bis Mittelsand, podsoliert (Orterde oder Ortstein) über Fein- bis Mittelsand, z.T. grobsandig bis kiesig, carbonatfrei
geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe
geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität
mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit
Neigung zu Dürreschäden
Grundwasserstände: tiefer als 200 cm unter Flur

Bewertung

Der Boden im Geltungsbereich ist zum Großteil bereits überformt (Ausweichparkplatz aus Sand/Kies auf Geotextil) und versiegelt. Aufgrund der Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung wird den Bodenverhältnissen im Geltungsbereich eine **allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft** zugeordnet.

2.3 Schutzgüter Oberflächenwasser, Klima, Luft und Landschaftsbild

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild ist die Lage inmitten des Stadtzentrums als prägend zu betrachten. Insgesamt wird eine **allgemeine Bedeutung** für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild festgestellt.

3 Belange des Artenschutzes

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für das Plangebiet und seine Umgebung ist gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, ob besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten betroffen sind. Die zu betrachtenden Verbotstatbestände des § 44 (1), Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beschränken sich auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und auf die europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

3.2 Potenzialanalyse

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in Form einer Potenzialanalyse. Die Grundlage hierzu bildet die Biotoptypenkartierung. Ausgehend von den vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere Einzelbäume, sonstige Gehölzstrukturen und Gärten - und von deren Bedeutung als Lebens- bzw. Teillebensraum umfasst die Potenzialabschätzung die europäischen Vogelarten und die Fledermausfauna. Detaillierte Untersuchungen hierzu liegen nicht vor.

3.3 Avifauna

Nach der "Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung" (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-S.-H., 2008) beschränkt sich die Betrachtung der Brutvögel auf Artniveau auf seltene und gefährdete Arten, die in der Roten Liste Schleswig-Holstein (Gefährdungsstufe 0, 1, 2, 3 und R) und im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie verzeichnet sind, sowie auf Arten mit besonderen Habitatansprüchen, zu denen bspw. die Koloniebrüter zählen. Die übrigen potenziellen Brutvögel werden in Gilden zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, so dass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter und Brutvögel älterer Gehölzbestände und Höhlenbrüter zu differenzieren sind.

Unter der Gilde der **Gehölzfreibrüter** werden die Arten zusammengefasst, für die Gebüsche und andere Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Die Arten dieser Gruppe (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Zilpzalp) sind weit verbreitet, vergleichsweise wenig störungssensibel und finden in Siedlungen, in der Kulturlandschaft und in Wäldern geeignete Habitate vor. Geeignete Bruthabitate sind allenfalls in den Hecken und sonstigen Gehölzen an der Friedenstraße und dem Jungfernstieg sowie in den umliegenden Gärten zu finden.

Die Gruppe der **Brutvögel älterer Gehölzbestände und Höhlenbrüter** setzt sich aus Vogelarten zusammen, die auf ältere Bäume mit Höhlen bzw. mit starken Ästen zur Anlage größerer Nester angewiesen sind. Die Höhlenbrüter nehmen neben natürlichen Höhlen auch Nisthilfen an, die häufig aufgrund des Mangels an natürlichen Höhlen die häufigsten Brutplätze sind. Geeignete Habitate innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen die Sommer-Linden und die

Stiel-Eiche an der Friedenstraße sowie die Ahorne auf dem Grundstück Nr. 6 und am Rand des Schotterparkplatzes dar.

3.4 Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG verzeichnet und demzufolge streng geschützt.

Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalt, Verkleidungen, Fensterläden u.ä.) oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) frostsichere Keller, Stollen u.ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt. Im Plangebiet konnten im Zuge der Inaugenscheinnahme vom Boden aus in lediglich zwei Bäumen (Baum Nr. 3 und 4) außerhalb des Geltungsbereiches geeignete Baumhöhlen nachgewiesen werden, vor allem im Bereich der Altbäume kann deren Vorkommen aber nicht ausgeschlossen werden. Baumhöhlen könnten insbesondere Einzeltieren verschiedener Arten z.B. als Männchen- oder Paarungsquartier dienen. Wochenstubengesellschaften sind – aufgrund der vermutlich eher kleinräumig ausgebildeten Faulhöhlungen – eher nicht zu erwarten.

Gebäude, die gebäudebewohnenden Fledermäusen wie z.B. den Arten der Gattung Pipistrellus oder der Breitflügelfledermaus als Quartiere dienen könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Jagdhabitats liegen im Bereich offener Flächen, die im Betrachtungsraum nicht vorhanden bzw. sehr kleinteilig vorhanden sind. Auf dem Weg vom Quartier in die Jagdhabitats orientieren sich die meisten Arten an Leitstrukturen wie Knicks, Hecken oder Gräben. Diese sind im Innenstadtbereich kaum vorhanden, so dass eine Nutzung als Jagdhabitat eher unwahrscheinlich ist.

3.5 Auswirkungen der Planung / Analyse möglicher Konflikte mit § 44 BNatSchG

Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen kommt es im Zuge des geplanten Vorhabens bei den hier geprüften Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zu keinen Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (absichtliches Töten oder Verletzen von Individuen, Beschädigung oder Beseitigung von Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten).

3.5.1 Avifauna

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Rodung von Gehölzstrukturen und die Fällung von Bäumen fallen diese künftig als potenzielle Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten fort. Da aber Gehölzstrukturen und Bäume in der näheren Umgebung erhalten bleiben, haben die betroffenen Arten grundsätzlich die Möglichkeit, auf Biotope in der nahen Umgebung auszuweichen, so dass die ökologische Funktion

der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht berührt, soweit die bei der Umsetzung der Planung erforderlichen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Flugfähige Altvögel können in diesem Fall fliehen.

3.5.2 Fledermäuse

Da die Flächen bereits heute zum Großteil intensiv genutzt werden und ein Großteil der potenziellen Habitatbäume erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Durchführung von Rodungen außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (15. März bis 30. September - § 27 a LNatSchG) können Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

4 Entwicklungskonzept

4.1 Eingriff/ Ausgleich

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Zentrum" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Bebauung zu erwarten sind als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Ein Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist somit nicht erforderlich. Allerdings ist durch die Überplanung der Fläche das Fällen mehrerer ortsbildprägender Bäume verbunden, deren Wegfall es auszugleichen gilt.

Nach Abstimmung mit der UNB des Kreises Segeberg kommen für den bei der Ausgleichsermittlung die "Erläuterungen und Hinweisen für die Behandlung von Knicks und Bäumen" (1996) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein zur Anwendung. Darin gelten für den Ausgleich für das Fällen von Bäumen die folgenden Bedingungen:

Bemessungsgrundlage ist der Stammumfang (Summe aller Stammumfänge) des zu beseitigenden Baumes in 1m Höhe. [...] Als Berechnungsgrundlage sind gleichartige Bäume mit einem Stammumfang 14/16 cm (schwachwüchsige Baumarten 10/12 cm) zu pflanzen. Zum gleichen Bezugspreis der zu pflanzenden Ersatzbäume (Katalogpreis einer Baumschule) kann auch eine kleinere Anzahl größerer Bäume gepflanzt werden.

Je nach gewählter Pflanzqualität ergeben sich damit für die drei auszugleichenden Baumfällungen ortsbildprägender Bäume die folgende Ausgleichserfordernisse:

Tabelle 2 Entfallende ortsbildprägende Bäume und ihr Ausgleich

Plan-Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stammumfang [m]	Anzahl neuer Bäume	Pflanzqualität neuer Baum	Katalogpreis [€]*
18	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1,88	8	14/16 cm	312,50
20	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1,26	5	14/16 cm	312,50
23	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1,73	7	14/16 cm	312,50
18	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1,88	4	18/20 cm	590,00
20	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1,26	3	18/20 cm	590,00
23	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1,73	4	18/20 cm	590,00
18	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1,88	3	20/25 cm	775,00
20	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1,26	2	20/25 cm	775,00
23	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1,73	3	20/25 cm	775,00

* Ermittelt im Preiskatalog der Firma "LAPPEN – Die Baumschule", Stand 2013

4.2 Pflanzvorschläge

Einheimische standortgerechte Bäume für die Pflanzung im Straßenraum und in Grünflächen:

Großbäume:

Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn in Sorten
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata i.S.	Winterlinde in Sorten

Mittelgroße Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulen-Hainbuche
Quercus robur ‚Fastigiata‘	Säulen-Eiche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

4.3 Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

1. Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit mindestens in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm zu ersetzen. Aufgrabungen sind im Traufbereich der als zu erhalten festgesetzten Bäume nur in Handarbeit zulässig. Krone und Wurzelwerk sind baumpflegerisch zu behandeln.
2. Entlang der Friedenstraße sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen insgesamt 3 Straßenbäume zu pflanzen. Sie sind als standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (Hochstamm, großkronig, Stammumfang mind. 20 cm, Arten gem. Pflanzvorschlag im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag). Der durchwurzelbare Boden hat je Baum mindestens 12 m³ zu betragen.
3. Auf den Stellplatzanlagen des Mischgebietes ist je 8 PKW-Stellplätze ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (Hochstamm, großkronig, Stammumfang mind. 18 cm, Arten gem. Pflanzvorschlag im landschaftsplanerischen Fachbeitrag). Der durchwurzelbare Boden hat je Baum mindestens 12 m³ zu betragen.

4.4 Landschaftsplanerische Hinweise

1. Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 27 a LNatSchG SH nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.
2. Für die Versiegelung von Flächen z.B. durch Stellplatzanlagen im Kronenbereich von Bestandsbäumen ist sicherzustellen, dass den Bäumen ein durchwurzelbarer Bodenbereich von mindestens 12 cm³ bleibt und es ist ein wasserdurchlässiger Bodenbelag zu wählen.
3. Abgrabungen im erweiterten Kronenbereich von Bäumen sind gemäß DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV Baumpflege nicht zulässig. Lassen sich diese nicht vermeiden, sind diese baumpflegerisch zu begleiten und ggf. Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen und im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Aufgestellt: Elmshorn, den 07.01.2014

Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH

Dipl.-Ing. Uta Lukoschus